

auch durch eine gerichtliche Entscheidung angeordnet werden. Das Gericht kann einen Aufschub der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anordnen, wenn über die Auslegung des Urteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe mit Freiheitsentzug Zweifel entstehen und eine Entscheidung des Gerichtes herbeizuführen ist (vgl. § 356 StPO). Das kann der Fall sein bei Kassationsverfahren (vgl. § 326 Abs. 2 StPO), bei Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl. § 334 StPO), bei einer Auslieferung eines Verurteilten an einen anderen Staat (vgl. § 354 StPO). Die Entscheidung hat das zuständige Gericht zu treffen. Für den Strafvollzug sind die genannten Fälle nur dann von Bedeutung, wenn ein Verwirklichungsersuchen vorliegt und der Verurteilte die Strafe noch nicht angetreten hat.

### Unterbrechung des Vollzuges

#### § 52

(1) Der Vollzug ist zu unterbrechen, wenn

1. der Gesundheitszustand Strafgefangener ständig fremde Hilfe erfordert und die Schwere der Straftat eine Unterbrechung zuläßt,
2. eine spezielle Diagnostik oder Therapie notwendig ist, die in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges nicht durchgeführt werden kann.

(2) Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und des noch zu verwirklichenden Teiles der Strafe kann zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten eine Unterbrechung des Vollzuges bis zu einer Woche gewährt werden. Die Unterbrechung kann in Ausnahmefällen verlängert werden, wenn dies zur Erledigung dieser Angelegenheiten erforderlich ist.

#### § 53

Schwangere Strafgefangenen ist eine Unterbrechung des Vollzuges zu gewähren. Sie soll unmittelbar nach der Feststellung der Schwangerschaft